

Binderholz Deutschland GmbH
Einsteinstraße 9

85092 Kösching

Binder Holz Deutschland GmbH		
EINGELANGT		
07. April 2006		
kontrolliert		
Zlg. fällig		

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Pflanzengesundheit - Quarantäne

Lange Point 10
85354 Freising-Weihenstephan

<http://www.LfL.bayern.de/>

Telefon: 08161/71-5715
Telefax: 08161/71-5752
E-Mail: Pflanzengesundheit@LfL.bayern.de

Ihr Antrag vom: 10.11.2005/Markus Gohring

Unser Zeichen: IPS 4c-7322.463

Datum: 06.04.2006

Regelungen zur Pflanzengesundheit;

Registrierung von Betrieben in Bayern gemäß Pflanzenbeschauverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als nach Landesrecht zuständige Stelle für den Vollzug der Pflanzenbeschauverordnung in Bayern registriert den Betrieb:

Binderholz Deutschland GmbH
Einsteinstraße 9
85092 Kösching

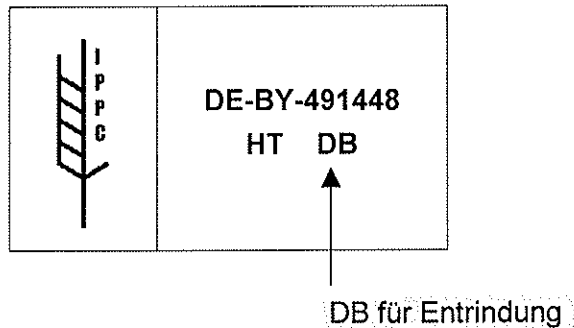
unter der amtlichen Registriernummer

DE-BY-491448

in ihrem amtlichen Verzeichnis. Die Registrierung erfolgt auf Grund § 13q der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337), in der jeweils gültigen Fassung.

Gleichzeitig erhält der Betrieb das Recht Holz, das entsprechend den nachfolgenden Auflagen behandelt ist, und aus diesem Holz selbst gefertigte Verpackungen oder Ladungsträger mit der amtlichen Registriernummer zu kennzeichnen. Die Registriernummer darf nur im eigenen Betrieb in Bayern auf das Holz aufgebracht werden.

Durch die unten gezeigte Kennzeichnung wird bestätigt, dass das Holzverpackungsmaterial, das die Kennzeichnung trägt, entsprechend den Anforderungen des IPPC Standards ISPM Nr. 15 behandelt wurde.



Hitzebehandlung wird durch die Markierung **HT** gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung muss:

- dem oben gezeigten Muster entsprechen,
- lesbar,
- dauerhaft und nicht entfernbar und
- an mindestens zwei gegenüber liegenden, gut sichtbaren Stellen des Verpackungsmaterials angebracht sein.

Wenn Entrinden gefordert ist, müssen die Buchstaben **DB** neben der Abkürzung der Hitzebehandlung hinzugefügt werden.

Das Verwenden von roter oder oranger Farbe für die Kennzeichnung ist unzulässig.

Wiederverwertetes, wieder verarbeitetes oder ausgebessertes Holzverpackungsmaterial muss neu gekennzeichnet werden. Alle Bestandteile solchen Materials müssen entsprechend den nachfolgenden Auflagen behandelt worden sein.

Der oben genannte Betrieb hat folgende Auflagen einzuhalten:

1. Das Holzverpackungsmaterial muss entsprechend einem besonderen Zeit-Temperatur-Plan erhitzt werden und im Kern eine Mindesttemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten erreichen. Maßgeblich ist der Kern des stärksten Holzteiles der Charge.
2. Die Trockenkammern (Kammer Nr.17-20 u. Nr. 25-28, Fa. Mahild, MH 2000 mit Querbelüftung) und die Temperaturmeseinrichtung im Betrieb wurden von einem Sachverständigen überprüft. Die Auflagen, z.B. Temperaturzuschlag während der Behandlung, sind entsprechend umzusetzen. Die Hitzebehandlung des Holzverpackungsmaterials darf nur in den geprüften Kammern durchgeführt werden. Auf der Internetseite der LfL sind die Firmen genannt, die von der LfL für die technische Prüfung anerkannt sind. Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen,

diese Kontrolltermine sind unaufgefordert einzuhalten und die Prüfberichte an die LfL zu senden.

Der Betrieb ist verpflichtet Änderungen im Behandlungsverfahren oder den technischen Einrichtungen unverzüglich der LfL zu melden.

3. Behandeltes Holzverpackungsmaterial ist so zu lagern und zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit unbehandeltem Holzverpackungsmaterial vermieden wird.
4. Aufzeichnungen über die einzelnen Behandlungen (Datum, Kern- bzw. Raumtemperatur, Zeit, Nummer der Trockenkammer, Holzstärke, die behandelte Menge des Holzverpackungsmaterials) sowie die evtl. davon gefertigte Anzahl Verpackungen oder Ladungsträger, sind zu führen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Wenn das Holz nicht im eigenen Betrieb zu Verpackungen oder Ladungsträger verarbeitet wird, kann das behandelte Holz unter Angabe der Registriernummer auf dem Begleitdokument (z.B. Lieferschein) zusammen mit einer Kopie des Behandlungsprotokolls an einen Hersteller von Verpackungen geliefert werden. Die Kopien der Lieferscheine an die Hersteller von Holzverpackungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Bei der nächsten Prüfung durch einen Beauftragten der LfL sind die Aufzeichnungen und Dokumente vorzulegen.

Ein Beauftragter der LfL führt mindestens einmal jährlich eine Prüfung im Betrieb, z.B. Prüfung der geforderten Aufzeichnungen, Lagerung des behandelten Holzes, Markierung, durch. Zur Überprüfung des Behandlungsverfahrens können auch Proben des Holzes entnommen werden. Diese jährliche Prüfung ist gebührenpflichtig.

Die Registrierung und das Recht behandeltes Holzverpackungsmaterial mit der Registriernummer zu kennzeichnen oder abzugeben gelten auf Widerruf. Liegen die Voraussetzungen für die Registrierung nicht mehr vor oder erfüllt der Betrieb die Pflichten nicht, ordnet die LfL gemäß § 13q der Pflanzenbeschauverordnung das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an. Mit dem Ruhen der Registrierung entfällt das Recht zur Kennzeichnung und die LfL kann die Zoll- und Pflanzenschutzbehörden über die Ungültigkeit der Kennzeichnung informieren.

Sollten technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, dass die Vorgaben der Auflagen zu verändern sind, oder sollten sich die Anforderungen ändern, behält die LfL sich vor die Auflagen entsprechend anzupassen.

Wird Holz zur Herstellung von Holzverpackungen, das gemäß dem Standard behandelt, aber nicht markiert wurde, in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht, wird evtl. ein Begleitdokument gefordert. Dieses Dokument enthält eine Erklärung des zuständigen Pflanzenschutzdienstes, dass der entsprechende Betrieb autorisiert ist, dieses Holz in den Verkehr zu bringen. Bitte fordern Sie bei Bedarf dieses Dokument rechtzeitig bei der LfL an.

Die Registrierung ist laut Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 29.11.2004 (GVBl. Nr.22/2004, S.504) gebührenpflichtig. Die entsprechende Kostenrechnung geht Ihnen mit gesonderter Post zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen.

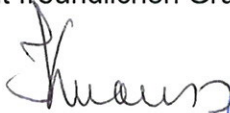
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 80335 München, Bayerstraße 30 | <input type="checkbox"/> 93047 Regensburg, Haidplatz 1 |
| <input type="checkbox"/> 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 | <input type="checkbox"/> 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26 |
| <input type="checkbox"/> 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 | |

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Knauss
Dipl.-Ing. (FH)

